

**Bundesministerium
Arbeit, Familie und Jugend**

BMAFJ - III/B/1 (Arbeitsmarktrecht und
Arbeitslosenversicherung)

Vorstand des Arbeitsmarktservice
Österreich
Treustraße 35-43
1200 Wien

Mag.a Martina Krug
Sachbearbeiterin
martina.krug@sozialministerium.at
+43 1 711 00-630314
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.202.757

**Arbeitslosenversicherung; 2. COVID-19-Gesetz;
BGBl. I Nr. 16/2020 vom 21. März 2020**

Sehr geehrter Vorstand!

Mit dem im Betreff angeführten Gesetz hat der Gesetzgeber hinsichtlich der in Verfahren zu beachtenden Fristen - vorerst mit Ende April 2020 befristet - folgende Sonderregelungen getroffen:

Artikel 16

Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes

Unterbrechung von Fristen

§ 1. (1) In anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, und Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991) anzuwenden sind, werden alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Dies gilt auch für Verjährungsfristen, jedoch nicht für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen und für Fristen nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950.

(2) Die Behörde (Art. II Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008) kann jedoch im

jeweiligen Verfahren aussprechen, dass eine Frist nicht für die in Abs. 1 festgelegte Dauer unterbrochen wird. Diesfalls hat sie gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen.

(3) Nach Abs. 2 ist nur vorzugehen, wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei (§ 8 AVG) dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.

Verlängerung von Fristen für die Stellung eines verfahrenseinleitenden Antrages

§ 2. Die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. April 2020 wird in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag (§ 13 Abs. 8 AVG) zu stellen ist, nicht eingerechnet.

Mündliche Verhandlungen, Vernehmungen und dergleichen, mündlicher Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten

§ 3. Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind mündliche Verhandlungen (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 VStG), Vernehmungen (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm. §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG) mit Ausnahme von audiovisuellen Vernehmungen (§ 51a AVG; § 24 VStG iVm. § 51a AVG) und dergleichen nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist. Gleches gilt für den mündlichen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten einschließlich der Entgegennahme mündlicher Anbringen sowie mit sonstigen Personen im Rahmen der Durchführung des Verfahrens. Ist die Durchführung einer Vernehmung oder einer mündlichen Verhandlung unbedingt erforderlich, so kann sie auch in Abwesenheit aller anderen Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden.

Unterbrechung von Verfahren

§ 4. (1) Hört infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 die Tätigkeit einer Behörde auf, so hat die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde dies bekanntzumachen.

(2) Die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde hat auf Antrag eines Beteiligten eine andere sachlich zuständige Behörde desselben Landes zur Entscheidung der Sache zu bestimmen, wenn während der Unterbrechung Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens eines Beteiligten dringend geboten sind.

Verordnungsermächtigung

§ 5. Der Bundeskanzler wird ermächtigt, durch Verordnung die in § 1 Abs. 1 angeordnete allgemeine Unterbrechung von Fristen zu verlängern, zu verkürzen oder weitere allgemeine Ausnahmen von der Unterbrechung vorzusehen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Er kann insoweit auch die in § 2 festgelegten Fristen verlängern oder verkürzen und weitere Bestimmungen vorsehen, die den Einfluss der Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von

COVID-19 getroffen werden, auf den Lauf von Fristen und die Einhaltung von Terminen für anhängige oder noch anhängig zu machende Verfahren regeln. Er kann insbesondere die Unterbrechung, die Hemmung, die Verlängerung oder die Verkürzung von Fristen anordnen, Säumnisfolgen bei Nichteinhaltung von Terminen ausschließen sowie bestimmen, ob und auf welche Weise verfahrensrechtliche Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen eintreten können, hintangehalten und bereits eingetretene wieder beseitigt werden. Dabei sind die Interessen an der Fortsetzung dieser Verfahren, insbesondere der Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit der Verfahrensparteien oder die Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens von diesen, einerseits und das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie am Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes andererseits gegeneinander abzuwägen.

Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes

§ 6. (1) (Verfassungsbestimmung) Auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte sind die §§ 1 bis 5 dann sinngemäß anzuwenden, wenn auf das jeweilige Verfahren zumindest auch das AVG anzuwenden ist. Im Fall des § 4 Abs. 2 hat der Verwaltungsgerichtshof ein anderes sachlich zuständiges Verwaltungsgericht, in Ermangelung eines solchen ein anderes Verwaltungsgericht zu bestimmen.

(2) Auf das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes sind die §§ 1 bis 3 und 5 sinngemäß anzuwenden.

Verweisungen

§ 7. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 8. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 ist der Bundeskanzler betraut.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Mit der Vollziehung des § 6 Abs. 1 ist der Bundeskanzler betraut.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) § 6 Abs. 1 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erläuterungen:

Zu Artikel 16 (Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes)

Der Gesetzentwurf lehnt sich inhaltlich und systematisch sowie in der Formulierung weitgehend an den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-

19 in der Justiz (Artikel 21) an. Auf die Erläuterungen zu diesem Bundesgesetz kann daher grundsätzlich verwiesen werden.

Zu § 1:

Unter Fristen im Sinne dieser Bestimmung sind nur sogenannte "verfahrensrechtliche Fristen" zu verstehen. Dass dies nicht ausdrücklich gesagt wird, ist vor dem Hintergrund des 5. Abschnittes des 1. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. Nr. 51/1991, zu sehen, in dem ebenfalls nur von "Fristen" die Rede ist. Die Regelung soll auch für Verjährungsfristen (gemäß § 31 VStG, gemäß § 43 VwGVG sowie gemäß einzelnen Verwaltungsvorschriften) gelten, jedoch nicht für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen und für Fristen nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBI. Nr. 186/1950.

§ 1 ist dann - aber auch nur dann - anwendbar, wenn die Verwaltungsverfahrensgesetze im jeweiligen Verfahren ganz oder teilweise, gegebenenfalls mit bestimmten Modifikationen oder auch nur subsidiär anzuwenden sind (vgl. zB § 1 des BFA-Verfahrensgesetzes, BGBI. I Nr. 87/2012, sowie die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1803 [XXIV. GP], 9: "Subsidiär soll naturgemäß auch für Verfahren vor dem Bundesamt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) gelten.").

Zu § 3:

Diese Regelung soll insbesondere für mündliche Verhandlungen und Vernehmungen gelten, aber auch für vergleichbare Verfahrenshandlungen der Behörde (arg. "und dergleichen"). In Betracht kommen etwa die öffentliche Erörterung im Großverfahren (§ 44c AVG) oder formlose mündliche Befragungen von "Auskunftspersonen" uam.

Zu § 6:

Zur Formulierung des Abs. 1 erster Satz vgl. die §§ 1 7 und 3 8 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, BGBI. I Nr. 33/2013. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anzuwendendes Recht muss also das AVG sein, allenfalls auch kraft Weiterverweisung, so wie dies etwa nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBI. Nr. 5211/991, dem Agrarverfahrensgesetz - AgrVG, BGBI. Nr. 173/1950, und dem Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBI. Nr. 291/1984, der Fall ist.

Abs. 1 zweiter Satz normiert eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes und kann daher nur als Verfassungsbestimmung erlassen werden.

Aus dem Umstand, dass die §§ 1 bis 5 (in unterschiedlichem Umfang) auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie auf das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes sinngemäß für anwendbar erklärt werden, ergibt sich insbesondere eine sinngemäße Anwendung der für das Verwaltungsverfahren getroffenen Regelungen auf im jeweiligen Verfahrensrecht (VwGVG; Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 VwGG, BGBI. Nr. 10/1985; Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 - VfGG, BGBI. Nr. 851/1953) normierte Fristen einschließlich insbesondere der Fristen zur Erhebung von Beschwerde und Revision. Erfasst sind nicht nur das eigentliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bzw. vor dem Verwaltungsgerichtshof, sondern auch das von der Behörde bzw. vom Verwaltungsgericht durchzuführende Vorverfahren dazu.

§ 6 Abs. 1 gilt auch in Verfahren, in denen nicht das AVG, sondern die Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 194/1961, das anzuwendende Verfahrensrecht ist.

Die Reichweite der sinngemäßen Anwendung des § 4 muss auf die Verwaltungsgerichte beschränkt werden. An die Stelle der im § 4 Abs. 1 genannten sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde tritt hier das oberste Organ der Justizverwaltung.

Zu den §§ 5 und 8:

Auch und insbesondere im Hinblick darauf, dass § 8 Abs. 2 eine Verfassungsbestimmung ist, ist hervorzuheben, dass diese Bestimmungen es nicht ausschließen, die darin vorgesehenen Zuständigkeiten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG eigenen Bundesministern zu übertragen (so wie dies mit der Entschließung BGBl. II Nr. 17/2020 ja auch bereits geschehen ist).

Für den Bereich der Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz ist daher folgendes zu beachten:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 des o.a. Bundesgesetzes sind **alle verfahrensrechtlichen Fristen** (d.s. insbesondere auch Rechtsmittelfristen), **die nach dem 21. März 2020 ablaufen oder beginnen**, jedenfalls **bis zum 30. April 2020 unterbrochen**. Für Fristen, die bis einschließlich 21. März 2020 abgelaufen sind, ändert sich nichts.

Die unterbrochenen Fristen beginnen am 1. Mai 2020 zur Gänze neu zu laufen.

Bei Erlassung von Bescheiden ist in der Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdefrist erst am 1. Mai 2020 beginnt.

2. Gemäß § 2 des o.a. Bundesgesetzes ist **in die Fristen für verfahrenseinleitende Anträge** (materiellrechtliche Fristen, Antragsfristen) **die Zeit vom 22. März 2020 bis einschließlich 30. April 2020 nicht einzurechnen**. In diesen Fällen wird sohin der Fristenlauf lediglich gehemmt. Diese Fristen beginnen am 1. Mai 2020 aber nicht wieder neu zu laufen.

Folgende für Verfahren nach dem AlVG relevante Fristen fallen unter § 1, sind somit bis 30. April 2020 unterbrochen und beginnen am 1. Mai 2020 zur Gänze neu zu laufen:

- Antrags- und Bescheiderlassungsfrist nach § 24 Abs. 1 AlVG
- Mitwirkungsfrist nach § 36c
- Verlangen auf Erlassung eines Bescheides nach § 47 AlVG
- Frist für die Erlassung von Beschwerdevorentscheidungen nach § 56 Abs. 2 AlVG

Folgende für Verfahren nach dem AlVG relevante Fristen fallen unter § 2 (der Zeitraum vom 22. März 2020 bis einschließlich 30. April 2020 wird in die Frist nicht eingerechnet; die Frist beginnt mit 1. Mai 2020 aber nicht neu zu laufen):

- Fristen betreffend die freiwillige Arbeitslosenversicherung nach § 3 AlVG
- Fortbezugsfrist (für Arbeitslosengeld) nach § 19 Abs. 1 lit. a AlVG

- Frist für die Beantragung der Notstandshilfe nach § 33 AIVG
- Fortbezugsfrist (für Notstandshilfe) nach § 37 AIVG
- Antragsfrist für das Umschulungsgeld nach § 39b AIVG

Für die nachstehenden Fristen sind folgende Sonderregelungen zu beachten:

1. Frist nach § 17 Abs. 1 AIVG (Beginn des Bezuges) und zur Geltendmachung nach § 46 AIVG (Geltendmachung des Anspruchs):

Der Leistungsbezug beginnt nach § 17 Abs. 1 AIVG rückwirkend ab dem Eintritt der Arbeitslosigkeit, wenn u.a. eine gemäß § 46 Abs. 1 AIVG erforderliche persönliche Geltendmachung erfolgt.

In diesem Zusammenhang wird auf den ho. Erlass betreffend Antragstellungen - GZ: 2020-0.177.401 vom 13.03.2020, Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – hingewiesen, wonach von der Verpflichtung zur persönlichen Vorsprache im Rahmen der Geltendmachung aktuell generell abzusehen ist. Dies entspricht im Übrigen auch den vom Gesetzgeber mit Artikel 16 § 3 2.Covid-Gesetz verfolgten Intentionen, den mündlichen Verkehr mit den Behörden (zB Vorsprachen iZm Antragstellungen) auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß zu beschränken.

Für die Festsetzung des Bezugsbeginns ist zudem zu beachten:

Die Geltendmachung eines Anspruchs ist ein verfahrenseinleitender Antrag im Sinne des Artikel 16 § 2 2.Covid-19-Gesetzes. Im Zeitraum vom 22. März 2020 bis einschließlich 30. April 2020 geltend gemachte Ansprüche sind infolge der Hemmung der Antragsfrist damit jedenfalls rechtzeitig und können auf den Tag des Eintritts der Arbeitslosigkeit (frühestens auf den 22. März 2020) rückdatiert werden, weil der Ablauf der Frist gehemmt ist. Für Zeiten, in denen die Arbeitslosigkeit vor dem 22. März 2020 eingetreten ist, kann einen Rückdatierung erfolgen, wenn im Sinne der Erlässe vom 2. März 2020 (2020-0.147.111) und vom 13. März 2020 (2020-0.177.401) eine frühere Geltendmachung nicht möglich war.

Beispiel: Eine Person ist ab 13. April 2020 arbeitslos, kann aber erst am 17. April den Anspruch (zB telefonisch) geltend machen. Die Zeit zwischen 13. April und 17. April wird in die Zeit, in der die Geltendmachung hätte erfolgen können, nicht eingerechnet. Damit war die Antragstellung mit Eintritt der Arbeitslosigkeit rechtzeitig und die Leistung gebührt – bei Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen – rückwirkend mit 13. April 2020.

Für alle übrigen Fristen des § 46 AIVG ist der Zeitraum vom 22. März 2020 bis einschließlich 30. April 2020 ebenfalls nicht einzurechnen (zB für die Wiedermeldung nach einer

Bezugsunterbrechung) bzw. kann vom AMS eine neue (entsprechend längere) Frist gesetzt werden (zB die Beibringung bzw. Nachreichung von erforderlichen Unterlagen).

2. Verjährung nach § 24 Abs. 2 AlVG und Rückforderungsfrist nach § 25 Abs. 6 AlVG:

Der Zeitraum vom 22. März bis 30. April 2020 ist in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen. Für die Entscheidungsfrist bei Vorliegen der für eine Beurteilung des Leistungsanspruchs erforderlichen Nachweise gilt, dass diese mit 1. Mai 2020 neu zu laufen beginnt, wenn sie am 22. März 2020 noch offen war oder danach begonnen hätte (zB Vorlage eines Einkommensteuerbescheides am 1. April 2020).

3. Meldefristen nach § 50 AlVG:

Meldefristen nach § 50 AlVG haben den Zweck, den Anspruch (materiell) beeinflussende Umstände der Behörde rechtzeitig bekannt zu geben. In diesem Kontext stehen sie verfahrenseinleitenden Fristen (vgl. Art. 16 § 2 2. Covid-19-Gesetz) gleich, weshalb die Zeitspanne vom 22. März bis 30. April 2020 nicht in die Frist einzurechnen sind.

Erfolgte die Meldung gem. § 50 AlVG (z.B. über eine Beschäftigungsaufnahme) aufgrund der gehemmten Meldefrist zwar rechtzeitig aber zu einem Zeitpunkt, zu dem die Leistung bereits ausbezahlt ist, kann der daraus resultierende Überbezug im Regelfall jedoch nach § 25 AlVG zurückgefordert werden, weil davon ausgegangen werden kann, dass die Nichtgebührlichkeit der Leistung (oder deren Höhe) für den/die Leistungsbezieher/in erkennbar war.

4. Frist für den Vorlageantrag nach § 15 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sowie Frist für die Einbringung einer (außerordentlichen) Revision beim Verwaltungsgerichtshof

Nach Artikel 16 § 6 2.Covid-19-Gesetz sind dessen §§ 1 bis 5 auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte anzuwenden, wenn auf das jeweilige Verfahren zumindest auch das AVG anzuwenden ist. Dies ist bei Verfahren nach dem AlVG und AuslBG der Fall, weshalb die Frist für die Einbringung eines Vorlageantrages (Rechtsmittelfrist) bis einschließlich 30. April 2020 unterbrochen ist und ab 1. Mai 2020 neu zu laufen beginnt.

Dasselbe gilt nach Artikel 16 § 6 2.Covid-19-Gesetz für Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof.

Darüber hinaus wird mitgeteilt:

Zur im Weisungsersuchen des AMS Österreich angeführten Frage, ob es korrekt ist, dass die Fristen nach § 22 Abs. 2 bzw. § 23 weder von der Hemmung noch der Unterbrechung betroffen sind, wird bemerkt, dass die Beurteilung, ob der Pensionsversicherungsträger seine Leistungspflicht dem Grunde nach binnen zwei Monaten nach dem Stichtag für die Pension nicht feststellen kann, diesem Träger unterliegt. Für das AMS ist in diesem Fall die vom Pensionsversicherungsträger ausgestellte Bestätigung zu beachten.

Der Vorstand wird ersucht, alle mit Angelegenheiten des AusIBG oder des AlVG befassten Miterbeiter und Mitarbeiterinnen der Landes- und regionalen Geschäftsstellen über die obigen Vorgaben in Kenntnis zu setzen.

30. März 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.iur. Roland Sauer

Elektronisch gefertigt

